



Bissaer Kreisblatt.

Nr. 61.

Expedition: Bissa i. T., Schlossstraße 20. Telegramm-Adresse: Kreisblatt Bissa
Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Bissa i. T.

Mittwoch, den 1. Mai

1918.

Ämtlicher Teil.

Anordnung über Eierablieferungspflicht der Geflügelhalter des Kreises Bissa.

Die Behörden der Bezirksstelle für den Regierungsbezirk
Bissa auf Grund der Verordnung über Eier vom
1. April 1916 (Rt.-Bl. S. 927) für den Umfang des
Kreises Bissa folgende Anordnung erlassen:

§ 1.

Geflügelhalter sind verpflichtet, zur Allgemeinverfor-
gung über 11 Monate alte Hennen ihrer Hühner-
haltung jährlich ein Ei, jährlich also 52 Eier abzuliefern.
Die Anordnung der Bezirkseierstelle beginnt
am 1. Februar 1918 und endet am
31. März 1918. Von obiger Pflichtmenge sind bis zum
31. März 1918 mindestens $\frac{1}{2}$ (also 26 Eier) und bis zum
31. März 1918 mindestens $\frac{1}{4}$ (also 13 Eier) abzuliefern.
Die Ablieferungspflicht sind nur diejenigen Perso-
nen, welche einen landwirtschaftlichen Betrieb nicht
nur zur Erleichterung der Lebensverhältnisse angelegt haben, sondern
in einem, dem dringenden Bedarf ihres Haushalts
entweder ganz oder zum Teil betreiben.

Landwirtschaftliche Arbeiter sind jedoch, wenn sie eine
Hühnerhaltung haben, ablieferungspflichtig. In Zweifels-
fällen entscheidet über die Ablieferungspflicht die Polizei-
behörde auf Beschwerde der Kartenstelle des Kreises Bissa.

§ 2.

Nach § 1 ablieferungspflichtige Geflügelhalter ist
den aus seiner Hühnerhaltung gewonnenen Eiern
eine für eine jede zu seinem Haushalt gehörige
Eierkarte für zwei Wochen zu verwenden.

§ 3.

Die Aufkäufer haben für jede an sie abgelieferte
Eierkarte dem Empfänger über den Empfang der Eier zu
Zeugnis zu geben und die gesammelten Eier wöchentlich der Eier-
karte des Kreises Bissa zuzuführen, worüber sie eine
Eierkarte erhalten, die sofort der Kartenstelle des Kreises
Bissa vorzulegen ist.

Die Aufkäufer haben ferner eine Eier-Nachweisungsliste
gemäß fortlaufend zu führen und diese am Ende
jeden Monats der Kartenstelle des Kreises Bissa ein-
zureichen.

§ 4.

Die Schlachtung von Geflügelvögeln ist verboten. Der
Verkauf von Geflügelvögeln ist nur mit Genehmigung der
Behörden zulässig.

§ 5.

Wer den Bestimmungen der Anordnung zuwiderhandelt,
wer seiner Ablieferungspflicht nicht genügt, ohne nachweisen
zu können, daß die Hühner die erforderliche Eiermenge nicht
gelegt haben, wer die Hühnerzahl unrichtig angibt oder
sonstige wahrheitswidrige Angaben der Sammelstelle, dem
Aufkäufer, den Revisoren, Guts- und Gemeindevorsteher
und den Magistraten macht, wird mit Gefängnis bis zu
einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark
oder mit einer dieser Strafen bestraft. Gleiche Strafe trifft
die Aufkäufer für den Fall, daß sie den ihnen in dieser An-
ordnung auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen oder
es unterlassen, jede Hühnerhaltung in den ihnen angewiese-
nen Bezirken mindestens einmal in der Woche zu besuchen.
Die festliegenden Eierablieferungsstellen sind nur verpflichtet, die-
jenigen Hühnerhaltungen in ihrem Bezirk mindestens ein-
mal wöchentlich zu besuchen, bei denen Säumnigkeit in der
Ablieferung der Eier bemerkt wird.

Auch kann als Zwangsstrafe den Geflügelhaltern sämt-
liches in ihrem Besitz befindliche Geflügel (auch Junghühner,
Enten, Puten, Gänse usw.) ganz oder zum Teil ohne Ent-
schädigung enteignet werden.

§ 6.

Der Nachweis, daß die Hühner nicht gelegt haben,
kann nur geführt werden durch Vorlegung eines Eierzettels,
der ordnungsmäßig zu führen ist.

Auf dem Eierzettel ist die Zahl der Hühner genau ein-
zutragen und der Eierzettel ist dem Gemeinde- bzw. Guts-
vorsteher, Magistrat, zwecks Nachprüfung und Bescheinigung
der Richtigkeit durch Vorrichtung des Amtsfiegels vorzulegen.

In dem Eierzettel ist ferner täglich in deutlich lesbare
Schrift einzutragen, wieviel Eier aus der Hühnerhaltung
gewonnen und wieviel Eier zur Allgemeinversorgung abge-
liefert worden sind. Fehleintragungen sind gleichfalls zu
notieren.

Wer den Eierzettel nicht führt und die erforderliche An-
zahl Eier nicht abliefert, wird mit dem Einwand, die Hühner
hätten nicht gelegt, nicht gehört.

Formulare für diese Eierzettels sind bei der Kartenstelle
des Kreises Bissa zu haben.

Vorstehende Anordnung tritt sofort in Kraft.

Bissa, den 29. April 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Der Gutsarbeiterin Helene Schulz in Aloda ist für
langjährige treue Dienstzeit auf dem Dominium Aloda von
Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin ein goldenes Kreuz
nebst Diplom verliehen worden.

Bissa, den 23. April 1918.

Der Landrat.
von Kardorff.

Bissa, den 24. April 1918.

Nachstehend bringe ich hiermit gemäß § 12 des Impfreglements vom 11. März 1875 den Impfplan für 1918 zur allgemeinen Kenntnis, mit dem Bemerken, daß die Wiederimpfungen sich nur auf den Impfstationen, wo ihr Lehrer wohnt, aufzufinden haben.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, die Angehörigen der Erstimpfungen spätestens 8 Tage vor Stattfinden der Impfung unter Hinweis auf die im § 14 des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1884 vorgesehenen Strafen aufzufordern, die bisher ungeimpften Kinder zu den Impf- und Nachschauterminen zu stellen. Ferner sind die Herren Volksschullehrer bezw. die Vorsteher sonstiger Lehranstalten zu veranlassen, dafür zu sorgen, daß auch sämtliche 12 jährigen Schulkinder zu den Impf- und Nachschauterminen erscheinen.

Die Herren Lehrer auf dem platten Lande sind außerdem zu ersuchen, den Impfterminen am Schulorte beizuwohnen.

Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, rosenartige Entzündungen oder die nachstehenden, dürfen Impfungen zu den Impfterminen gebracht werden, bezw. nicht kommen.

Die Eltern der Erstimpfungen oder deren Vertreter Impfarzte vor der Ausführung der Impfung ab noch bestehende Krankheiten der Kinder Mitteilen.

Die Kinder müssen im Impftermine rein mit reiner Wäsche und reinen Kleidern versehen.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowohl während des Impfs, als auch während der Impftermine im Impfstad anwesend zu sein, um, falls dem Herrn Impfarzt Auskunft erteilen zu können.

Der Landrat.

von Kardorff.

Impfplan für 1918.

Nr.	Namen der Impfbezirke	Impfstad	Zu dem Impfbereich gehören die Ortschaften	Termin zur	
				Impfung	Nachschau

Impfarzt: Medizinalrat Dr. Hartisch, Kreisarzt, Rawitsch.

1	Bissa	Otto's Hotel	Bissa Stadt, die Knaben sämtl. Schulen. Reihenfolge: ev. Schule, kath. Schule, jüd. Schule, Seminarische, Gymnasium.	17. Mai 9 Uhr vorm.	3. Juni 9 Uhr
		dto.	Bissa Stadt die Mädchen sämtl. Schulen. Reihenfolge: ev. Schule, kath. Schule, jüd. Schule, Seminarische, Lyzeum.	17. Mai 10 ¹ / ₂ Uhr vorm.	3. Juni 10 Uhr
		dto.	Bissa Stadt, sämtliche Restanten der Erstimpfungen	17. Mai 2 Uhr nachm.	3. Juni 11 Uhr
		dto.	Bissa Stadt, die vom 1. 1. 16—31. 3. 16 geborenen Erstimpfungen	17. Mai 3 Uhr nachm.	3. Juni 11 Uhr
		dto.	Bissa Stadt, die vom 1. 4. 16—30. 6. 16 geborenen Erstimpfungen	1. Juli 9 Uhr vorm.	8. Juli 9 Uhr
		dto.	Bissa Stadt, die vom 1. 7. 16—30. 9. 16 geborenen Erstimpfungen	1. Juli 10 Uhr vorm.	8. Juli 9 ¹ / ₂ Uhr
		dto.	Bissa Stadt, die vom 1. 10. 16—31. 12. 16 geborenen Erstimpfungen	1. Juli 11 Uhr vorm.	8. Juli 10 Uhr

Erstimpfungen und Wiederimpfungen.

2	Antonshof	Bissa, Otto's Hotel	Antonshof	27. Mai 2 Uhr nachm.	3. Juni 11 Uhr
3	Grüne	Schulhaus	Grüne, Marienhof	31. Mai 9 ¹ / ₂ Uhr vorm.	7. Juni 9 ¹ / ₂ Uhr
4	Grünchen	Schulh. Wittschenke	Grünchen und Wittschenke	31. Mai 10 ¹ / ₂ Uhr vorm.	7. Juni 10 ¹ / ₂ Uhr
5	Klänne	Gasthaus	Klänne, Saale, Janopol	31. Mai 11 ¹ / ₂ Uhr vorm.	7. Juni 11 Uhr
6	Murkingen	Gasthof Zeiske	Murke, Murkingen, Schmidt'schen	31. Mai 1 Uhr nachm.	7. Juni 12 ¹ / ₂ Uhr
7	Di. Wille	Gasthaus Bartosch	Di. Wille, Wolfstisch, Karolowko	31. Mai 2 Uhr nachm.	7. Juni 1 ¹ / ₂ Uhr
8	Schweykau	Schulhaus	Schweykau, Reichenau, Wiese	28. Juni 9 ¹ / ₂ Uhr vorm.	5. Juli 9 ¹ / ₂ Uhr
9	Petersdorf	Gasthof Hinderlich	Petersdorf, Treben, Wolfsvorwerk	28. Juni 11 Uhr mittags	5. Juli 10 ¹ / ₂ Uhr
10	Alt-Laubke	Gasthof Stolpe	Alt-Laubke	28. Juni 12 Uhr mittags	5. Juli 11 ¹ / ₂ Uhr
11	Lafwitz	Gasthaus Weiske	Lafwitz, Garthe, Priebisch	28. Juni 1 Uhr nachm.	5. Juli 12 ¹ / ₂ Uhr
12	Striefewitz	Schule	Striefewitz	28. Juni 1 ¹ / ₂ Uhr nachm.	5. Juli 1 Uhr
13	Zaborowo	Gasthaus Andersch	Zaborowo, Heinrichshof	28. Juni 2 ¹ / ₂ Uhr nachm.	5. Juli 2 Uhr
14	Pawlowitz	Neues Schulhaus	Pawlowitz, Granica, Kleinhof, Robezhko	10. Juni 10 Uhr vorm.	17. Juni 10 Uhr
15	Lubonia	Gasthaus Miskowiat	Lubonia	10. Juni 11 ¹ / ₂ Uhr mittags	17. Juni 11 Uhr
16	Oporowko	Schulhaus	Oporowko, Oporowo, Kalowo, Grabowicz	10. Juni 12 ¹ / ₂ Uhr mittags	17. Juni 12 Uhr
17	Mierzejewo	Schulhaus	Mierzejewo, Rociugi	10. Juni 1 ¹ / ₂ Uhr nachm.	17. Juni 12 ¹ / ₂ Uhr
18	Feuerstein	Gasthaus Klau	Feuerstein, Orlewo, Bogumila, Gersdorff, Drobwin, Bhytti	10. Juni 2 Uhr nachm.	17. Juni 1 ¹ / ₂ Uhr
19	Zeblichwalde	Gasthaus	Zeblichwalde, Belencin, Rarchowo, Herztopowo, Bygoda	10. Juni 3 ¹ / ₂ Uhr nachm.	17. Juni 2 ¹ / ₂ Uhr
20	Gurschno	kath. Schule	Gurschno	10. Juni 4 ¹ / ₂ Uhr nachm.	17. Juni 3 ¹ / ₂ Uhr
21	Gargyn	Gasthof Riedel	Gargyn, Frankowo, Dobramischel	10. Juni 5 ¹ / ₂ Uhr nachm.	17. Juni 4 ¹ / ₂ Uhr
22	Rankel	Gasthof Tschulke	Rankel	14. Juni 9 ¹ / ₂ Uhr vorm.	21. Juni 9 ¹ / ₂ Uhr
23	Neuguth	Gasthof Rauhut	Neuguth	14. Juni 11 Uhr mittags	21. Juni 11 ¹ / ₂ Uhr
24	G. Tworsjewitz	Gasthof Ridel	Groß- und Klein-Tworsjewitz, Brausewitz, Przhbin	14. Juli 12 Uhr mittags	21. Juli 12 Uhr
25	Dambitsch	Gasthof Scheibe	Dambitsch, Neuwelt, Marianowo	14. Juli 1 Uhr nachm.	21. Juli 11 Uhr
26	Reisen	Rathaus	Reisen	14. Juli 2 Uhr nachm.	21. Juli 2 ¹ / ₂ Uhr
27	Kloba	Gasth. Fabianowski	Kloba, Augustowo, Bindenau, Wilhelmsau	14. Juli 3 ¹ / ₂ Uhr nachm.	21. Juli 3 ¹ / ₂ Uhr
28	Tharlang	Gasthof Jähner	Tharlang, Fürstenberg	14. Juli 4 ¹ / ₂ Uhr nachm.	21. Juli 4 ¹ / ₂ Uhr

Impfplan des Impfsatzes Sanitätsrat Dr. Volke, Storchneß für 1918.

Namen der Impfschüler	Impflokale	Zu dem Impfbezirk gehören die Ortschaften	Impfung	Termin für Nachschau
Wanne	kath. Schule	Danne Gem. u. Vorwerk	27. Mai 12 Uhr mitt.	3. Juni 12 Uhr mittags
Wanne	kath. Schule	Gräß Gem. u. Vorwerk	27. Mai 1 1/2 Uhr nachm.	3. Juni 1 1/2 Uhr nachm.
Wanne	Gasthof Wittke	Smierczyn Gem. mit Vorwerk, Chmielowo u. Verdychow	27. Mai 3 Uhr nachm.	3. Juni 3 Uhr nachm.
Wanne	kath. Schule in Bojanitz	Bojanitz Gem., Kleischau Gem. Bojanitz Gut u. Vorwerk Berghof u. Wiesenhof	27. Mai 4 1/2 Uhr nachm.	3. Juni 4 1/2 Uhr nachm.
Wanne	ev. Schule	Storchneß Stadt u. Schloß, Gut Seziorke	28. Mai 11 Uhr vorm.	4. Juni 11 Uhr vorm.
Wanne	Gasthaus Zähler	Trebchen Gem. u. Vorwerk	29. Mai 11 1/2 Uhr vorm.	5. Juni 11 1/2 Uhr vorm.
Wanne	kath. Schule	Solembitz Gut u. Gem.	29. Mai 12 1/2 Uhr nachm.	5. Juni 12 1/2 Uhr mittags
Wanne	Brennereigebäude	Kuräne Gut und Augustinki	29. Mai 1 1/2 Uhr nachm.	5. Juni 1 1/2 Uhr nachm.
Wanne	kath. Schule	Kelsche Gem., Gut u. Vorwerk, Wulke Gem. und Vorwerk	29. Mai 3 Uhr nachm.	5. Juni 3 Uhr nachm.
Wanne	kath. Schule	Bohnowitz Gut u. Gem.	29. Mai 4 1/2 Uhr nachm.	5. Juni 4 1/2 Uhr nachm.

wird hierdurch bekannt gegeben, daß nachfolgend die Erzeuger-Groß- und Kleinhandels-Höchstpreise von der Kommission für die Provinz Posen festgesetzt worden sind.

	Erzeuger M.	Groß- handel M.	Klein- handel M.
sortiert	0,65	0,78	1,—
sortiert I	0,95	1,15	1,45
sortiert II und III	0,65	0,78	1,—
Suppen- u. Brochspargel	0,30	0,36	0,50
	0,30	0,36	0,45

Wer zu höheren Preisen verkauft, macht sich strafbar. Gemäß §§ 4 und 14 der Verordnung vom 3. April 1918 (R.-G.-Bl. S. 307) gilt dieser Preis als Höchstpreis im Sinne des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516) mit den Änderungen der Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 183) und 22. März 1915 (R.-G.-Bl. S. 253).

Posen, den 18. April 1918. Provinzialstelle für Gemüse und Obst. Verwaltungsabteilung.

In diesem Frühjahr ist ein sehr starker Mottschäferflug zu erwarten. Deshalb darf während der Flugzeit auf Ansehen der Oberförster und im Einverständnis mit den Schulleitern der Unterricht auf eine spätere Tageszeit gelegt werden, damit die Schulkinder in den frühen Morgenstunden Mottschäfer ab sammeln können. Auch der Bekämpfung von Mottenplage ist die nötige Aufmerksamkeit und Hilfe zu leisten.

Der Herr Minister bringt in Erinnerung, daß während der Sommerzeit, die vom 15. April bis zum 16. September d. J. dauert, um Störungen im Haushalt und Vermeidung einer Übermüdung der Kinder zu vermeiden, auf die üblich gewesene frühere Aufsetzung des Unterrichtsbeginns während der Sommermonate zu verzichten ist.

Wo etwa von den Schulen Merkblätter über die Regelung der Wohlfahrtsgranaten nicht mit eingesandt worden, sind diese alsbald der Geschäftsstelle des Provinzialrates vom Roten Kreuz zum Vergleich mit den Unterlagen zu übersenden.

Für den konfessionellen Minderheitsunterricht sollen die Friedensschluß bei Neuaufstellung der Haushaltsanträge bei 2 Wochenstunden 150 Mark, bei 4 Wochenstunden 300 Mark eingestellt und damit die Entschädigungen gemäß erhöht werden.

5. Der Obst- und Gemüsebau hat für die Ernährung und Gesundheit unseres Volkes durch den Krieg eine wesentliche Bedeutung erlangt. Der Herr Minister wünscht, daß die Lehrkräfte dem Gemüse- und Obstbau das größte Interesse entgegenbringen und die Kinder der Ober- und Mittelschulen unterweisen und anschaulich anleiten. Wo ein Garten fehlt, ist daher anzukreben — auch in Städten — ein solcher angelegt wird. In vielen Fällen wird sich ohne große Schwierigkeiten erreichen lassen. Es wird

sich empfehlen, die Anleitungen und Arbeiten im Schulgarten, abgesehen von der Ausnutzung einiger naturkundlicher Stunden für diesen Zweck, im wesentlichen in der schulfreien Zeit ausführen zu lassen. Neben den wichtigsten Gemüsepflanzen sind auch einige Küchengewürz- und Arzneipflanzen anzubauen. Im Frühjahr und Herbst sind auch im Schulgarten und auf den Turnplätzen an passenden Stellen unter Beteiligung der Schüler gute Obstbäume anzupflanzen. Den Gemeinden sind Anregungen zu geben, die Gärten in ihren Gärten auszufüllen und geeignete Wege und Plätze mit ertragreichen Obstbäumen zu bepflanzen.

6. Ueber die ordnungsmäßige Lieferung und die richtige Eintragung in das Bestandsbuch der Zeitschrift „Jugendland“ ist für das Rechnungsjahr 1918 am 1. April 1919 zu berichten.

7. Die Handarbeitslehrerinnen werden gebeten, wo es möglich ist, den größeren Schulkinder während einiger Handarbeitsstunden wichtige Belehrungen über Kochen, Einlegen, Baden, Waschen, Plätten, Hausarbeit für die Kriegs- und Friedenszeit zu geben.

8. Im Interesse der gesamten Viehhaltung und der Heeresverwaltung soll frisches Laub — außer Traubentirische, Faulbaum, Goldregen, Alazie, Efeu — in möglichst großem Umfange gesammelt werden. Die Offenbacher Bezugs- und Absatzgenossenschaft in Lissa i. P., Baderstraße, nimmt das von den Schulen gesammelte Infratene Laub- und Reisigheu, das neben jungen Blättern 1/2 Zentimeter starke Triebe enthalten darf, entgegen.

Lissa, den 25. April 1918.

Die Kreisschulinspektoren von Lissa I, II und III
und Storchneß.

Schützt Saat und Ernte 1918!

Wer bei der Landung eines Flugzeuges auf oder in der Nähe von bestellten Feldern durch deren Betreten Flurschaden verursacht, gefährdet die für die Volksernährung erforderliche Bereitstellung von Brotgetreide und schädigt damit das Vaterland. Die Namen der Betreffenden sind von den Besitzern der Felder oder von ihren Vertretern sowie von dem Wach- oder Absperrekommando festzustellen und zwecks Schadenersatzes oder Bestrafung zu melden.

Stellvertretendes Generalkommando 5. Armeekorps.

* Trichinose-Erkrankungen sind in den letzten Wochen in verschiedenen Gegenden Preußens in größerer Zahl festgestellt worden; auch die Todesfälle an Trichinose haben sich vermehrt. Stets ergaben die Feststellungen, daß aus dem Auslande eingeführtes Fleisch, vornehmlich geräucherter Schinken und Wurst, den Anlaß zur Erkrankung gegeben haben. Die beschuldigten Fleischwaren stammten insbesondere aus den ehemals russischen Gebiets teilen und aus Belgien. Es wird daher eindringlich davor gewarnt, Auslandsfleisch, das nicht amtlich auf seine Genussfähigkeit untersucht ist, sowie unter Verwendung solchen Fleisches hergestellte Zubereitungen, insbesondere Schinken und Würste, anders als in gut gekochtem oder durchbratenem Zustande zu genießen.



Nachruf.

In den letzten Kämpfen des Regiments fand den Heldentod der

Lt. d. R. Baensch

Inhaber des Eisernen Kreuzes II. Klasse.

Von glühender Vaterlandsliebe beseelt, hat der Gefallene in kühnem Schwunge und stolzer Angriffsfreudigkeit seine Leute zum siegreichen Kampfe geführt.

■ Das Regiment betrauert tief den Verlust dieses tapferen Offiziers, der das volle Vertrauen seiner Untergebenen und die Achtung seiner Vorgesetzten besaß.

Sein Andenken wird vom Regiment stets in Ehren gehalten werden.

Im Namen des Offizierkorps
eines Res.-Inf.-Regts.

Frhr. v. Rotberg,
Oberstleutnant und Regiments-Kommandeur.

Bekanntmachung

betreffend Bezugsscheine und Preisauszeichnung.

Auf Anregung der Kriegsrohstoffstelle muß jeder in einem Geschäft beim Kauf eines Bekleidungsstückes oder Stoffes abgegebene Bezugsschein sofort nach Empfang entwertet werden, und zwar hat dies dadurch zu geschehen, daß oben in der linken Ecke der deutliche Vermerk

„ungültig, Datum und Unterschrift oder Stempel“
angebracht wird.

Die Bezugsscheine sind allmonatlich mit laufenden Nummern zu versehen, die jeden Monat mit Nr. 1 beginnen müssen. Die entsprechende Zahl auf dem Bezugsschein muß mit dem Kassenzettel oder Kassensbuch (Verkaufsbuch) unbedingt übereinstimmen. Wer eine solche Kassensführung bisher nicht hatte ist verpflichtet, eine entsprechende, Einrichtung sofort zu treffen.

Bis zum 5. eines jeden Monats sind die Bezugsscheine, die den Monat vorher abgenommen worden sind, gegen Empfangsbcheinigung vorschriftsmäßig an die Stadtbekleidungsstelle abzuliefern, oder, falls keine Bezugsscheine angenommen worden sind, Fehlanzeige zu erstatten.

Es ist unbedingt notwendig, daß sämtliche Waren mit den deutlichen, für den Käufer sichtbaren Verkaufspreisen in Zahlen ausgezeichnet sind. Der Einkauf muß jederzeit durch geordnete Rechnungen nachzuweisen sein, und sind die Unterlagen der zuständigen Behörde jederzeit auf Verlangen zugänglich zu machen.

Diese Verfügung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Dissa, den 27. April 1918.

Der Landrat.

von Kardorff.

Auf die durch Aushang veröffentlichte Bekanntmachung des Herrn stellv. Kommandierenden Generals V. A.-R. Posen vom 25. April 1918 betreffend

Nachtragsbekanntmachung Nr. W. 1 1771/1. 17.
N. N. N. zu der Bekanntmachung Nr. W. 1.
17715. 17. N. N. N. vom 1. Juli 1917, betref-
fend Beschlagnahme und Bestandserhebung der
deutschen Schafschur und des Wollgefälles bei
den deutschen Werbereien

weise ich hierdurch noch besonders hin.

Dissa, den 24. April 1918.

Der Landrat.

von Kardorff.

Jagdverpacht

Die geteilte Jagd der Zaborowo soll am

Mittwoch, den 8. Ma-
nachmittags 4 Uhr

hier im Gasthaus Ziebig verpachtet werden.

Die Bedingungen werden mine bekannt gegeben.

Zaborowo, den 29. Apr.

Der Gemeindevor-

steite.

Brennliche Hagel-

Gesellschaft a.

Landwirtel Verkauft in Feld- und Gartenfrüchte Schaden zu versichern; sch. Schleiwe Hagelbergegangen. Versichern nimmt zu jeder Zeit gegen Prämienfäße entgegen.

R. Dolsci

Dissa i. Pos. Comeniat

Rechtsausk

Volkshüro, Westpromen-
erteilt unser Arb.-Sekretär täglich von 9—1 Uhr in Invaliden, Krankenkassen, Gefinde-, Erb-, Unterhalt-, Mietrecht, Strafsachen, Schul-, Militär-, Urk. Kriegs- und Hinterbliebenenstiftung usw.

Bad- und Dörre

Bad- und Koch

Handleiterwagen

Denkte Sutterdi

Einkochgläser,

Drahtnägel alle

zu haben bei

Alfred Stree

Suterrüben-

Zuterrüben

hat abzugeben

Daniel Worm

Dissa i. B., Fernruf

Glashäg

bestes Tafelwasser

bevorzugt bei Katarrhen, mungsorgane sowie Ma-

Darmleiden

empfehlen

Laske & L